Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 07.04.1911

Gesethblatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben ben 7. April 1911.) 75. Stud.

Inhalt:

M 138. Geset für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. März 1911, betreffend Anderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

M 139. Geset für das Großherzogtum Oldenburg vom 30. März 1911, betreffend Hundesteuer.

№ 138.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Underung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Berwaltungsgerichtsbarfeit.

Oldenburg, den 24. Märg 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung bes Landtags als Geset für das Großherzogtum Olbenburg, was folgt:



Einziger Artifel.

Im § 9 Absat 4 des Gesetzes für das Großherzogs tum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwalstungsgerichtsbarkeit, wird hinter "Tagegelder" eingefügt "und Reisekosten".

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. März 1911.

(Siegel.)

Friedrich Aluguft.

Ruhftrat.

de designed over instit et und genduckt. Dr. Hillmer.

№ 139.

Gesetz für das Großherzogtum Olbenburg, betreffend Hundesteuer. Olbenburg, den 30. März 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:



\$ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand (Artikel 14 der Einkommenstenergesche) hat für jeden in seiner Haushaltung gehaltenen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund an die Gemeindekasse seines Wohnsitzes für das Gemeinderechnungsjahr eine Steuer zu entrichten.

§ 2.

Die Steuer beträgt jährlich 3 M. Mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann die Gemeindevertretung beschließen, eine höhere und eine nach Zahl, Art, Größe, Geschlecht usw. der Hunde abgestufte Steuer zu erheben. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten höheren Steuersätze werden weiter erhoben, bis sie nach Vorschrift dieses Paragraphen abgeändert worden sind.

Hundezüchtern kann für die in einem sicheren Zwinger gehaltenen hunde von der Gemeindevertretung eine Ermäßis qung ber Steuer bewilligt werden.

§ 3.

Wer einen bereits versteuerten Hund anschafft ober mit einem solchen zuzieht, kann auf die für das laufende Steuerjahr zu entrichtende Steuer die innerhalb des Deutsschen Reichs nachweislich für dieselbe Zeit entrichtete Steuer in Anrechnung bringen.

Wer statt eines bereits versteuerten im Laufe bes Steuerjahres eingegangenen ober abhanden gekommenen Hundes einen anderen anschafft, kann von der für diesen zu entrichtenden Steuer die für jenen nachweislich für dieselbe Zeit entrichtete Steuer in Abzug bringen.

§ 4.

hunde, die von der Polizei- oder Militärverwaltung für dienstliche Zwecke gehalten werden, find steuerfrei.



§ 5.

Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes erst im Taufe des zweiten Steuerhalbjahres ein, so ist die Steuer nur für das zweite Halbjahr zu entrichten, hört sie vor Ablauf des ersten Steuerhalbjahres auf, so ist die Steuer, unbeschadet der Bestimmung im § 6, Absatz, nur für das erste Halbjahr zu zahlen.

Die Steuer kann sowohl bei gänzlicher Übergehung als auch bei zu geringem Ansatz nachgefordert werden, aber nur für das Steuerjahr, in dem die Nachforderung geltend gemacht wird, und das demselben vorhergehende Steuerjahr.

udferen Bernerfage werden .6 & er erhaben, Die fie nach

In den ersten beiden Wochen nach dem Infrafttreten des Gesetzes oder innerhalb 2 Wochen nach dem Eintritt der Steuerpflicht sind die zu versteuernden Hunde von dem Steuerpflichtigen nach Anordnung des Gemeindevorstandes bei dem Gemeindevorstande oder bei einer anderen Stelle anzumelden. Dem Besitzer ist für jeden Hund bei der Ansmeldung eine fortlaufende Gemeindenummer auszuhändigen, die am Halsbande des Hundes sichtbar zu besestigen ist. Hundebesitzer, welche die ihnen obliegende Anmeldung nicht rechtzeitig erstatten, oder deren Hunde ohne Gemeindenumsmer betroffen werden, werden mit einer vom Gemeindes vorstande zu erkennenden in die Gemeindesasse sließenden Geldstrase von 1 bis 30 M bestraft.

Feber Hund, der abgeschafft worden, abhanden gestommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Ablaufe des Steuerhalbjahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet wers den, widrigenfalls die Steuer, die für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen Steuerhalbs

jahres, in welchem die Abmeldung geschehen ist, fortgezahlt werden muß.

Kurz vor dem Beginn jedes Steuerhalbjahres hat der Gemeindevorstand durch ortsübliche Bekanntmachung an diese Meldepflicht unter Hinweisung auf die Folgen ihrer Unterlassung zu erinnern.

Control of \$ 7.

Auf Grund der Meldungen und der angestellten Ersmittelungen wird ein Umlageregister aufgestellt. Dieses wird nach öffentlicher Befanntmachung zu jedermanns Einssicht und zur Erhebung von Einwendungen auf 14 Tage offen gelegt und demnächst, soweit keine Einwendungen das gegen vorgebracht oder dieselben sofort erledigt sind, für vollstreckbar erklärt und dem Gemeinderechnungssührer zur Hebung überwiesen.

über die erhobenen nicht fofort erledigten Ginwenduns gen beschließt die Gemeindevertretung.

Nach der Vollstreckbarkeitserklärung sind Einwendungen gegen die Höhe des Ansaßes im Umlageregister für das laufende Steuerjahr nicht mehr zulässig.

thus II mor emmeated § 8. 2015/30 8

Gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Heransiehung oder Beranlagung zur Hundesteuer ist nach § 16 Biffer 7 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906, die Klage bei den Verwaltungsgerichten zulässig.

dem gleichen Toge werden. 9 Zerreidnung von Lindelseuer im 1863 wegen veränderter Gineralnung der Hundelseuer im

über die Steuerzahlung ift eine Quittung zu erteilen.



identation in melden die Pha. 10. all geschien in Berde

Rann die Steuer nicht beigetrieben werden, so ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag des Gemeindevorstandes vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstentum Lübeck von der Regierung, in der Stadt Eutin vom Stadtmagistrate und im Fürstentum Birkenfeld vom Bürgermeistereivorstande, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 60 M, die im Falle des Unvermögens nach den Grundsähen des Strafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, aufzugeben, den Hund abzuschaffen.

Bleiben die Aufforderung und die erkannte Strafe ohne Erfolg, so ist die Tötung des Hundes zu veranlassen. Bon der Einforderung der für den getöteten Hund noch rückständigen Stener ist abzusehen.

Die durch die Tötung erwachsenden Koften fallen ber Gemeinde- (Bürgermeiftereis)kaffe zur Last.

§ 11.

Herrenlos umherstreifende Hunde kann der Gemeindevorstand töten oder einfangen lassen. Seinem Ermessen bleibt überlassen, ob die eingefangenen Hunde zu versteigern, oder in anderer Weise unschädlich zu machen sind.

Artifel 25 des Gesetzes des Herzogtums vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Sagd, und die entsprechenden Bestimmungen der Jagdgesetze für die Fürstenstümer bleiben unberührt.

§ 12.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1911 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnung vom 27. April 1853 wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer im Herzogtum Oldenburg, das Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Einführung einer Hundesteuer, vom 23. November 1854/30. Januar 1902 und das Gesetz für das Fürstentum Virkenseld, Hundesteuer betreffend, vom 14. April 1856 aufgehoben. Von der Steuer, die nach den bisherigen Bestimmungen für das Kalenderjahr 1911 zu zahlen gewesen wäre, ist nur noch ein Drittel zu erheben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben Oldenburg, den 30. Märg 1911.

(Siegel.)

Friedrich Angust.

Scheer.

Lohse.



